

**Empfehlung (4/2012)**

**des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 VwVGlüStV vom 16. Februar 2012**

**Werberichtlinien der Länder gemäß § 5 Abs. 4 Erster GlüÄndStV**

Der Fachbeirat spricht sich in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ausdrücklich gegen Werbung im Bereich des Glücksspiels aus, da jede Freigabe der Werbung die Teilnahme am Glücksspiel fördert.

Es wird festgestellt, dass der Erste GlüÄndStV in § 5 keine besonderen Beschränkungen, die über die allgemeinen Regelungen in anderen Gesetzen (z.B. UWG) hinausgehen, vorsieht. Da es dementsprechend keine glücksspielspezifischen Werbevorschriften gibt, bedarf es auch keiner konkretisierenden Richtlinien.